



## Rechtlicher Rahmen und Hinweise zur Ausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren

<b>Rechtsgrundlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)</li> <li>• Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)</li> <li>• Niedersächsische Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung)</li> </ul>	APVO DB NLVO
<b>Einstellungsvoraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Staatsprüfung oder Master of Education oder ein gleichwertiger Abschluss bei gleichzeitiger erforderlicher Kenntnis der deutschen Sprache</li> <li>• Bei durch das MK festgestelltem Bedarf: Hochschulstudium mit einem Masterabschluss, der zwei Fächern zugeordnet werden kann</li> </ul>	§ 3 APVO
<b>Dauer der Ausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Achtzehn Monate</li> <li>• Verkürzungen durch Anrechnungen und Anträge sind möglich</li> </ul>	§ 7 NLVO DB zu § 10
<b>Teilzeitbeschäftigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag auch in Teilzeit abgeleistet werden. In diesen Fällen kann der Ausbildungsunterricht reduziert werden (siehe auch § 62 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 1 NBG, nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Neuregelung mutterschutz- und elternzeitrechtlicher Vorschriften sowie im Rahmen des Eingliederungsmanagements nach § 84 Abs. 2 SGB IX)</li> </ul>	§ 6 (9) APVO
<b>Anrechnungszeiten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angerechnet werden auf Antrag Zeiten einer förderlichen Ausbildung oder einer förderlichen beruflichen Tätigkeit mit bis zu zwölf Monaten</li> <li>• Der Vorbereitungsdienst beträgt mindestens sechs Monate</li> </ul>	§ 7 (3) NLVO
<b>Ausbildende und Vorgesetzte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Seminarleiterin sowie Stellvertreter</li> <li>• Auszubildende des Studienseminars</li> </ul>	§ 5 APVO
<b>Weisungsrecht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich der Ausbildung: Ausbildende des Studienseminars</li> <li>• Im Bereich der Schule: Schulleitung (gleiche Rechte und Pflichten wie gegenüber den Lehrkräften) und Fachlehrkräfte</li> </ul>	§ 5 (7) APVO DB zu § 8 (3) § 8 (1) APVO
<b>Allgemeine Veranstaltungen des Studienseminars</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Seminarleiterin erstellt gemeinsam mit den Auszubildenden kompetenzorientierte Seminarlehrpläne, die aufeinander abzustimmen sind.</li> <li>• Neben den regelmäßig stattfindenden Seminarveranstaltungen sollen vom Seminar allgemeine Veranstaltungen durchgeführt werden, insbesondere eine einwöchige Einführungsveranstaltung.</li> </ul> <p>⇒ <i>Verfahren:</i> Die Termine der Veranstaltungen werden den Schulen mitgeteilt. Die Auszubildenden sollen zusätzlich ihre Fachabteilungen sowie ihre Fachlehrkräfte informieren. Wenn Unterricht in eigener Verantwortung betroffen ist, sollen die Auszubildenden geeignete Vorschläge unterbreiten.</p>	§ 6 (1) APVO § 6 (2) APVO DB zu § 6 (2.2)



<p><b>Ausbildungsunterricht</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbildungsunterricht besteht aus             <ul style="list-style-type: none"> <li>- betreutem Unterricht (Fachlehrkraft)</li> <li>- Unterricht in eigener Verantwortung</li> </ul> </li> <li>• Auszubildende erteilen durchschnittlich zehn Stunden Ausbildungsunterricht. Das durchschnittliche Verhältnis von betreutem zu eigenverantwortlichem Unterricht soll im Verhältnis 2 zu 8 stehen.</li> <li>• Aufteilung: Im ersten (01.11. bis 31.01. bzw. 01.05 bis 31.07.) und letzten Quartal (01.02. bis 30.04. bzw. 01.08. bis 31.10.) erteilt die Lehrkraft nach Möglichkeit keinen eigenverantwortlichen Unterricht. In der verbleibenden Zeit erhöht sich der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts. Insgesamt sollen 18 Wochenstunden Ausbildungsunterricht erteilt werden – also 9 Stunden/Woche in der „Kernphase“ (01.02. bis 31.01. bzw. 01.08. bis 31.07.). Der eigenverantwortliche Unterricht darf nur gekürzt werden, wenn dies aus Gründen der Ausbildung oder der Schulorganisation erforderlich ist.</li> <li>• Seminarleitung und Schulleitung bestimmen einvernehmlich die Klassen/Lerngruppen für den Ausbildungsunterricht.</li> </ul> <p>⇒ <i>Verfahren:</i> <i>Die Auszubildenden reichen rechtzeitig einen von der Schulleitung unterzeichneten Stundenplan (Seminarvordruck) bei der Seminarleiterin ein, in dem die erforderlichen Daten enthalten sind.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Auszubildenden sollen in verschiedenen Schulbereichen oder Jahrgängen oder verschiedenen Formen und Stufen der berufsbildenden Schulen unterrichten.</li> <li>• Ausbildungsunterricht soll möglichst in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern erteilt werden, für die ausgebildet wird. Das Verhältnis von berufsfeldbezogenem zu berufsfeldübergreifenden Unterricht soll laut APVO 2/3 zu 1/3 betragen. <i>Landeseinheitlich wird jedoch ½ zu ½ empfohlen.</i></li> <li>• Der Ausbildungsunterricht soll so bemessen sein, dass die Kontinuität in einer Klasse/Lerngruppe gewährleistet ist und die Auswirkungen des Unterrichts deutlich werden können.</li> <li>• Im betreuten Unterricht ist auch hinreichend Gelegenheit zu geben, selbständig zu unterrichten.</li> <li>• Die Auszubildenden werden von wechselnden Fachlehrkräften betreut.</li> <li>• Der Ausbildungsunterricht wird in der Regel durch eine einzelne Auszubildende oder einen einzelnen Auszubildenden erteilt. Besondere Unterrichtsformen können andere Verfahren erfordern.</li> <li>• Der Ausbildungsunterricht ist schriftlich vorzubereiten; die schriftliche Vorbereitung ist auf Verlangen vorzulegen.</li> </ul>	<p>§ 7 APVO und DB zu § 7</p>
-------------------------------------	--	-------------------------------



<b>Fachlehrkräfte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jede Lehrkraft, die ein Fach unterrichtet, in dem ausgebildet werden kann, kann als Fachlehrkraft beauftragt werden. Sie ist dazu verpflichtet.</li> <li>• Fachlehrkräfte machen Auszubildende mit den besonderen Bedingungen des jeweiligen Unterrichts vertraut.</li> <li>• Im Zusammenhang mit dem Ausbildungsunterricht sind die Auszubildenden in die Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, der Tutorin oder des Tutors einzuführen; dabei sind auch außerunterrichtliche Aufgaben der Lehrkräfte und die Beteiligung an der Schulentwicklung zu berücksichtigen.</li> </ul>	DB zu § 8 (1) § 8 APVO DB zu § 7 (3.1)
<b>Aufsicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verantwortung für regelmäßige Pausenaufsichten, für Betriebsbesichtigungen, Schulwanderungen, Studienfahrten und für andere Schulveranstaltungen dürfen nur in beschränktem, ihrer Ausbildung nicht abträglichem Maße übertragen werden</li> </ul>	zu § 9
<b>Vertretungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu Vertretungsstunden sollen Auszubildende nur in Klassen/Lerngruppen herangezogen werden, in denen sie Ausbildungsunterricht erteilen.</li> </ul>	DB zu § 7 (3.2)
<b>Zusätzliche Veranstaltungen der Schule</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Auszubildenden sollen auch an schulischen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, Studienfahrten, schulinterne Fortbildungen) teilnehmen, wenn Seminarveranstaltungen und der Ausbildungsunterricht nicht beeinträchtigt werden.</li> </ul> <p>⇒ <i>Verfahren:</i>  <i>Auszubildende reichen einen von der Schulleitung/der Abteilungsleitung befürworteten Antrag zur Genehmigung im Seminar ein.</i></p>	DB zu § 7 (6)
<b>Unterrichtsbesuche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Fachleiter bzw. die Fachleiterin berät die Auszubildenden, besucht sie im Unterricht und lässt sie im eigenen Unterricht hospitieren.</li> <li>• Es finden mindestens zwei besondere Unterrichtsbesuche statt.</li> </ul> <p>⇒ <i>Verfahren:</i>  <i>Auf der Grundlage bestehender Stundenpläne organisieren die Auszubildenden in Abstimmung mit den Fachleitern diese Besuche. Fachlehrkräfte und andere Auszubildende sollten nach Möglichkeit teilnehmen.</i>  <i>Landeseinheitlich haben sich alle Seminare darauf geeinigt, dass (zusätzlich zu den BUBs) die PS-Leitung zusätzlich ein bis zwei Besuche durchführt und die beiden Fachleitungen jeweils vier bis fünf (abhängig von der Ausbildungssituation). Von diesen 11 bis 14 Besuchen soll ein Besuch ein kollegialer Besuch mit anderen Referendaren/innen sein.</i></p>	§ 7 (2) APVO DB zu § 7 (5)
<b>Besondere Unterrichtsbesuche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitpunkt, Klasse/Lerngruppe, Fach und die jeweilige Aufgabe bestimmen die Auszubildenden im Benehmen mit der Schule und der Auszubildenden oder dem Auszubildenden.</li> </ul> <p>⇒ <i>Verfahren:</i>  <i>Die Auszubildenden informieren die Schulleitung rechtzeitig mit einem Seminarvordruck über den Besuch. Das Einverständnis der Schule wird durch Unterschrift dokumentiert.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei besonderen Unterrichtsbesuchen sollen die Schulleiter/-innen bzw. Mitglieder der Schulleitung anwesend sein; findet der Besuch im betreuten Unterricht statt, soll die Fachlehrkraft anwesend sein. Außerdem sollen nach Möglichkeit Auszubildende teilnehmen, die in demselben Fach ausgebildet werden.</li> <li>• Der Unterricht wird unter dem Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des pädagogischen Seminars mit den Auszubildenden besprochen. Vor-</li> </ul>	DB zu § 7 (5)



	<p>züge und Mängel sind eingehend zu erörtern. Eine Benotung findet nicht statt.</p> <p>⇒ <i>Verfahren:</i>  <i>Die Unterrichte werden in der Regel direkt im Anschluss nach dem Unterricht besprochen. Wenn Aufsichten bzw. Vertretungen für Klassen erforderlich sein sollten, klären dieses die Auszubildenden mit der Schulleitung bzw. den zuständigen Koordinator/innen.</i>  <i>Die Besprechung sollte möglichst störungsfrei ablaufen. Deshalb sollen sich die Auszubildenden in Absprache mit der Schulleitung bzw. den Koordinator/innen um einen geeigneten Raum bemühen.</i></p>	
<b>Schulische Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Ende des vierzehnten Ausbildungsmonats werden die Leistungen des Referendars/der Referendarin von der Schulleiterin/dem Schulleiter auf der Grundlage der Standards beurteilt und benotet.</li> <li>• Die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters bezieht sich nur auf Aussagen zur schulischen Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, insbesondere auf die Mitarbeit in Konferenzen, Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Teamfähigkeit, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auf außerunterrichtliche Aktivitäten und Engagement in Schulprojekten im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule.</li> <li>• Übergangsvorschrift: Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. August 2011 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, ist eine Bewertung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 nicht abzugeben. Stattdessen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule einen Bewertungsbeitrag zu fertigen, der in die Bewertung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 eingeht (<i>Bewertung des pädagogischen Seminars</i>).</li> </ul>	<p>§ 10 APVO</p> <p>DB zu § 10 (3)</p> <p>§ 24 APVO (2)</p>
<b>Prüfungsunterricht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Prüfling wählt für jeden Prüfungsunterricht im Einvernehmen mit den Auszubildenden und der Schulleitung die Klasse oder Lerngruppe.</li> </ul> <p>⇒ <i>Verfahren:</i>  <i>Das Studienseminar erstellt für jeden Jahrgang einen Gesamtplan und legt dem Schulleiter diesen zur Benennung des schulischen Vertreters im Rahmen der Prüfung vor. Wenn keine Änderungen erforderlich sind, erfolgt eine Weiterleitung an das Prüfungsamt.</i>  <i>Da in der Regel immer eine Vielzahl von Prüfungen anstehen, werden gelegentlich Verschiebungen im Stundenplan erforderlich sein müssen.</i></p>	<p>§ 14 APVO</p>